

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 5/13 BH

L 7 VE 8/11 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 14 VG 24/07 (SG Magdeburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Landesversorgungsamt,
Maxim-Gorki-Straße 7, 06114 Halle,

Beklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 19. Februar 2013 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 19.2.2013, dem Kläger zugestellt am 25.4.2013, hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) einen Anspruch des 1932 geborenen Klägers auf Beschädigtenrente nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) wegen der Folgen des vorsätzlichen rechtswidrigen tätlichen Angriffs vom 8.6.2006 verneint. Mit am 3.5.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben hat der Kläger einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Vorlage einer Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gestellt.
- 2 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 3 Hinreichende Erfolgsaussicht hat eine Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Gründe für eine Zulassung der Revision mit Erfolg geltend gemacht werden kann. Danach darf die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Von diesen Zulassungsgründen lässt sich nach Aktenlage unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe des Urteils des LSG und des Vortrags des Klägers keiner feststellen.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39) und die Anwendung mindestens einer Vorschrift des Bundesrechts betrifft (s § 162 SGG). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65). Rechtsfragen, die in diesem Sinne klärungsbedürftig sein könnten, sind hier nicht ersichtlich. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Beklagte in dem angefochtenen Bescheid vom 3.7.2007 einen vorsätzlichen rechtswidrigen tätlichen Angriff iS des § 1 OEG anerkannt hat, sodass sich Rechtsfragen in diesem Zusammenhang nicht stellen. Die Ablehnung von Leistungen insbesondere einer Beschädigtenrente, ist damit begründet worden, dass dieser tätliche Angriff keine



nachweisbaren bleibenden Folgen zurückgelassen habe. Auch insoweit sind keine möglicherweise noch klärungsbedürftigen Rechtsfragen ersichtlich.

- 5 Eine Zulassung nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG scheidet ebenfalls aus. Die danach erforderliche Abweichung (Divergenz) ist gegeben, wenn das angefochtene Urteil auf einer bestimmten Rechtsauffassung beruht, die zu der in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG zugrunde gelegten Rechtsansicht in Widerspruch steht. Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Das LSG hat sich ersichtlich an der Rechtsprechung des BSG orientiert.
- 6 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Ein solcher ist insbesondere weder dem Vorbringen des Klägers noch den vorliegenden Gerichtsakten zu entnehmen. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere, dass nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und § 128 Abs 1 S 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dass ein unter diesen einschränkenden Voraussetzungen rügbarer Verfahrensmangel in dem angestrebten Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht werden könnte, ist hier nicht ersichtlich.
- 7 Da dem Kläger nach alledem keine PKH zusteht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO).

